



VERORDNUNG DES REKTORATES DER PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULE WIEN EIGNUNGSVERFAHREN FÜR DAS BACHELORSTUDIUM LEHRAMT PRIMARSTUFE gemäß § 52e Abs. 5 und 6 Hochschulgesetz 2005 (HG)

Präambel

Gemäß § 52e Abs. 5 HG 2005 sind die näheren Bestimmungen über das Aufnahmeverfahren einschließlich der Feststellung der Eignung für das Bachelorstudium Lehramt für die Primarstufe durch Verordnung des Rektorates festzulegen.

§ 1 Geltungsbereich

Dem in dieser Verordnung geregelten Verfahren zur Feststellung der Eignung sowie Aufnahmeverfahren vor der Zulassung (im folgenden „Eignungsverfahren“) unterliegen alle Studienwerber*innen, die an der Pädagogischen Hochschule Wien ab dem Wintersemester 2025/26 die erstmalige Zulassung Bachelorstudium Lehramt Primarstufe beantragen.

- (1) Vom Eignungsverfahren für das Bachelorstudium Lehramt für die Primarstufe (gemäß § 1 Abs. 1, a.) ausgenommen sind:
 - a. Studienwerber*innen, die gem. § 50 Abs. 2 Hochschulgesetz 2005 eine befristete Zulassung im Rahmen von Mobilitätsprogrammen anstreben,
 - b. Studienwerber*innen, die ein Fachstudium aber kein Lehramtsstudium abgeschlossen haben und als Lehrer*in in einer Schule der Primarstufe tätig sind.
 - c. Studienwerber*innen, die das Eignungsverfahren für ein Bachelorstudium Lehramt für die Primarstufe an einer anderen österreichischen Pädagogischen Hochschule für das betreffende Studienjahr erfolgreich durchlaufen haben.
 - d. Studienwerber*innen, die eine, anlässlich der Begründung eines Lehrer*innen-Dienstverhältnisses, nach dienstrechtlichen Bestimmungen geführte Eignungsfeststellung nachweisen, sofern das Vorliegen der curricular festgelegten Eignungsanforderungen überprüft und in dieser bescheinigt wird.
- (2) Ausgenommene Personen gemäß Z 2 können das Zulassungsverfahren bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 innerhalb der Zulassungsfristen abschließen.

§ 2 Festlegung der erforderlichen Sprachkenntnisse

- (1) Für die Ausübung des Berufes als Lehrer*in in der Primarstufe sind die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) Voraussetzung (§ 52 Abs. 2 Z 3 Hochschulgesetz 2005).
- (2) Diese Kenntnisse müssen durch einen der folgenden Abschlüsse, Prüfungen oder Zertifikate spätestens bei der tatsächlichen Zulassung zum ordentlichen Studium nachgewiesen werden:
 1. Abschlüsse (unbeschränkt gültig):
 - a. Reifezeugnis aus einer Schule mit Unterrichtsfach Deutsch bzw. einer österreichischen oder deutschen Auslandsschule
 - b. Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums an einer Bildungseinrichtung mit Deutsch als Unterrichtssprache.
 2. Erfolgreiche Absolvierung der Ergänzungsprüfung Deutsch im Rahmen eines Vorstudienlehrgangs an österreichischen Universitäten (unbeschränkt gültig)



3. Deutsch-Zertifikate (gültig drei Jahre ab Datum der Prüfung):
 - a. Österreichisches Sprachdiplom – ÖSD Zertifikat C1
 - b. Goethe Institut – Goethe Zertifikat C1
 - c. telc Deutsch „C1 Hochschule“
 - d. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienwerber*innen DSH2
 - e. Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz DSD II
 - f. Test Deutsch als Fremdsprache (Test DaF), mindestens Niveau TDN 4 in allen Teilen
 - g. Sprachenzentrum der Universität Wien – Kurs und erfolgreich abgelegte Prüfungen auf dem Niveau C1/C2

- (3) Ist eine Zuordnung gemäß Abs. 2 nicht eindeutig möglich, so entscheidet das für die Studienzulassung zuständige Mitglied des Rektorates über die Anerkennung von Nachweisen zur Feststellung der erforderlichen Sprachkenntnisse.
- (4) Personen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, haben die Kenntnis der deutschen Sprache nachzuweisen. Kann der Nachweis der deutschen Sprache nicht erbracht werden, so hat das Rektorat die Ablegung einer Ergänzungsprüfung vorzuschreiben, die vor der Zulassung abzulegen ist. Die Ergänzungsprüfung ist im Rahmen des Besuches eines dafür eingerichteten Hochschul- bzw. Universitätslehrganges abzulegen. (§ 52 Abs. 9 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.)

§ 3 Grundsätze des Eignungsverfahrens

- (1) Das Eignungsverfahren findet einmal pro Studienjahr statt und die positive Absolvierung gilt für die Zulassung in den folgenden beiden Semestern.
- (2) Das Rektorat legt die für die Durchführung des Eignungsverfahrens erforderlichen Fristen einmal pro Studienjahr fest und veröffentlicht die Informationen zur Feststellung der Eignung gemäß § 52e Abs. 2 Hochschulgesetz 2005.
- (3) Das Eignungsverfahren besteht aus folgenden Teilbereichen:
 1. Online-Self-Assessment
 2. Face-to-Face-Assessment (individuelles Eignungsgespräch mit Überprüfung der erforderlichen Sprech- und Stimmleistung) in Präsenz
- (4) Das Online-Self-Assessment dient der Selbsteinschätzung der Studienwerber*innen bezüglich der Studienwahl im Sinne der persönlichen Eignung für ein Lehramtsstudium (persönliche Eignung, Studien- und Berufsmotivation). Die Absolvierung des Online-Self-Assessments über das Portal Career Counselling for Teachers (cct-austria.at) ist verpflichtend als erster Schritt des mehrstufigen Eignungsverfahrens eigenständig von den Studienwerber*innen durchzuführen und ist die zwingende Voraussetzung für die Teilnahme am Face-to-Face-Assessment. Als Nachweis über die Durchführung des Online-Self-Assessments gilt die Bestätigung, die nach vollständiger Absolvierung des Online-Self-Assessments automatisiert ausgestellt wird. Sie ist im Bewerbungstool vor Antritt zum Face-to-Face-Assessment hochzuladen.
- (5) Das Face-to-Face-Assessment in Präsenz dient zur Überprüfung ...
 - a. der persönlichen Eignung, insbesondere dem Nachweis der kommunikativen, sozialen und emotionalen Ressourcen für den Lehrer*innenberuf.
 - b. der Berufsmotivation und Reflexionsfähigkeit anhand eines Diskurses über die für das angestrebte Lehramt gültigen Lehrpläne.

Eine allgemeine Überprüfung der erforderlichen Sprech- und Stimmleistung erfolgt im Rahmen des Face-to-Face-Assessments. Werden im Zuge dessen keine Auffälligkeiten festgestellt, gilt die Eignung in diesem Bereich als gegeben. Falls sprachliche Auffälligkeiten festgestellt werden, erfolgt eine vertiefende Überprüfung in einem Gespräch zwischen Studienwerber*in und Sprachheilpädagog*innen bzw. Logopäd*innen, die durch die PH Wien beauftragt wurden. Dieses Gespräch dient der Feststellung von sprachlichen Auffälligkeiten auf der phonetisch-phonologischen und pragmatisch-kommunikativen Ebene. Dabei wird vor allen auf korrekte Artikulation, adäquaten Stimmgebrauch und Redefluss geachtet.



- (6) Studienwerber*innen, die zum Face-to-Face-Assessment oder gegebenenfalls zur vertiefenden Überprüfung der Sprech- und Stimmleistung nicht oder zu spät erscheinen, den Gesprächsablauf stören, unerlaubte Hilfsmittel verwenden oder vorzeitig abbrechen, werden vom laufenden Eignungsverfahren ausgeschlossen und nicht zum Studium zugelassen.

§ 4 Ergebnis des Eignungsverfahrens

- (1) Die Eignung der Studienwerber*innen liegt dann vor, wenn ...
- das Online-Self-Assessment fristgerecht und vollständig absolviert wurde und
 - das Face-to-Face-Assessment sowie die Überprüfung der erforderlichen Sprech- und Stimmleistung (d.h. wenn keine Schädigung oder Minderleistung der Stimme und des Sprechens vorliegen, die der Ausübung des Lehrberufes entgegenstehen) positiv beurteilt wurden.
- (2) Ist die Überprüfung der erforderlichen Sprech- und Stimmleistung negativ, so ist ein Nachweis der erforderlichen Sprech- und Stimmleistung im Falle einer bedingten Zulassung gemäß § 50 Abs. 3 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. bis spätestens zum Ende des ersten Studiensemesters durch ein logopädisches Gutachten zu erbringen.
- (3) Studienwerber*innen, die das Eignungsverfahren abgebrochen haben oder ausgeschlossen wurden, können sich den Eignungsverfahren für die nachfolgenden Semester neuerlich und unbeschränkt oft unterziehen. Wird das Eignungsverfahren nach Abbruch oder Ausschluss in einem der folgenden Semester erneut begonnen, so sind zu diesem Termin alle Stufen vollständig zu absolvieren.

§ 5 Zulassung zum Studium

- (1) Können gemäß § 50 Abs. 6 Hochschulgesetz 2005 aus Platzgründen nicht alle Studienwerber*innen, welche das Eignungsverfahren positiv durchlaufen haben, zugelassen werden, so erfolgt die Reihung durch das Rektorat gemäß der Höhe der erreichten Gesamtpunktezahl. Studienwerber*innen, die aufgrund von § 1 Abs. 2 oder 3 vom Eignungsverfahren ausgenommen sind, sind vorrangig zum Studium zuzulassen.
- (2) Studienwerber*innen, die aufgrund des Eignungsverfahrens einen Studienplatz erhalten haben, können zum Studium in jenem Studienjahr, für welches das Eignungsverfahren durchgeführt wurde, bei Vorliegen aller Voraussetzungen des Hochschulgesetzes 2005 i.d.g.F. innerhalb der Zulassungsfristen zugelassen werden.

§ 6 Registrierung für das Eignungsverfahren

- (1) Im Rahmen des Eignungsverfahrens ist innerhalb einer vom Rektorat festzulegenden Frist (Verordnung Festlegung Zulassungsfristen) eine verpflichtende Online-Registrierung durch die Studienwerber*innen vorzunehmen.
- (2) Die Pädagogische Hochschule Wien kann vorsehen, dass Dokumente (z.B. Passbild, Innenseite eines amtlichen Lichtbildausweises, Nachweise gemäß § 52 iVm. 52b Hochschulgesetz 2005) digital zur Verfügung gestellt werden. Spätestens bei der Zulassung zum Studium sind die Originale oder notariell beglaubigte Kopien vorzulegen. Dokumente, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt wurden, sind mit einer autorisierten deutschen oder englischen Übersetzung zu versehen. Studienwerber*innen, die falsche oder unvollständige Angaben machen oder sich nicht fristgerecht registrieren, werden vom Eignungsverfahren ausgeschlossen. Eine Zulassung ist damit unzulässig.



§ 7 Durchführungsbestimmungen

- (1) Das Eignungsverfahren ist nach den Bedingungen des § 52 Abs. 2 Hochschulgesetz, sowie gemäß den Anforderungen der Curricula zu gestalten.
- (2) Die Organisation des Eignungsverfahrens obliegt dem Institut für Primarstufenausbildung in Zusammenarbeit mit der Abteilung Studien und Prüfungen.

§ 8 Zeitlicher und sachlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung tritt am 30. Jänner 2025 in Kraft und gilt ab dem Eignungs- und Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2025/2026.

